

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen
des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises Unna vom 01.01.2024**

Aufgrund § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Umfang und Aufgaben

- (1) Der Kreis Unna ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) Träger des Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna. Die Städte Lünen, Kamen, Unna, Schwerte und Werne sowie der Kreis Unna sind Träger von Rettungswachen und somit Durchführender von Aufgaben des Rettungsdienstes.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW die Notfallrettung, den Krankentransport sowie die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 enthaltenen Regelungen.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, ggf. deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt-, Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand, Berechnung und Maßstab der Gebühr

- (1) Für die Einsätze im Krankentransport und Rettungsdienst gemäß § 2 RettG NRW auf dem Gebiet der Rettungswachbereiche Fröndenberg und Holzwickede erhebt der Kreis Unna Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung. Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Ausfahrt eines Fahrzeuges aus der Rettungswache/Standort bzw. dem Beginn der Bereitstellung.
- (2) Maßstab der Gebühr sind für einen Einsatz die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarzteinsatz, Krankentransport), die entsprechende Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges, die Zahl der Transportierten sowie außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Kreisgebietes die gefahrenen Kilometer. Einsatzfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Krankentransportwagen (KTW),
 - b) Rettungswagen (RTW),
 - c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).
- (3) Bei der Inanspruchnahme eines NEF durch Alarmierung/Anforderung bei der Leitstelle des Kreises Unna wird dieses Fahrzeug mit einem Fahrer sowie einem Notarzt zur Behandlung/Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten besetzt; die Gebühr bezieht sich hierbei auf Bereitstellung des Fahrzeuges einschließlich der ärztlichen Besatzung/Versorgung.
- (4) Der Gebührenberechnung zugrunde liegen alle auf Grundlage des jeweils geltenden Rettungsdienstbedarfsplanes ermittelten, voraussichtlich anfallenden Kosten des Krankentransportes und Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich (RDB) Fröndenberg und Holzwickede. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, lösen aber keine Gebührenpflicht aus. Hierin einbezogen sind bereits die für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Rettungswachbereiche anteilig kalkulierten Kosten für die Benutzung der Leitstelle entsprechend § 14 Abs. 6 RettG NRW

§ 3

Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen

- (1) Die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen einschließlich der Notarzteinsätze erfolgt mit Einsatzmitteln und Personal der jeweiligen in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Standorte im Kreisgebiet, das gleichzeitig den Rettungsdienstbereich darstellt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung durch ein Fahrzeug oder Personal eines bestimmten Standortes besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die in den nachfolgenden Absätzen näher bezeichnete Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um Fehleinsätze handelt.
- (2) Die Gebühren für einen KTW werden im Falle des Transportes fällig.
- (3) Die Gebühren für einen RTW werden im Falle des Transportes fällig.
- (4) Die Gebühren für ein NEF werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten/einer Patientin durch die Notärztin/ den Notarzt fällig. Ein anschließender Transport im RTW wird gesondert entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer a) in Rechnung gestellt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung eines Rettungsmittels ist die verursachende Person gem. § 14 Abs. 5 RettG NRW gebührenpflichtig; sie hat die entsprechende Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Tatbestände beträgt für die Inanspruchnahme eines
 - a) Rettungswagens (RTW) 1.106,- €,
 - b) Krankentransportwagens (KTW) 379,- €,
 - c) Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) 905,- €.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt für Einsätze innerhalb des Rettungsdienstbereiches (RDB) der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Rettungswachbereiche unabhängig von Ausgangs- oder Zielort sowie Anforderungs- bzw. Ausführungszeit.
- (3) Bei Transporten, bei denen bis zum Rücktransport das Rettungsmittel am Zielort verbleibt, wird nur eine Gebühr entsprechend Abs. 1 Ziffern a) bis c) berechnet. Soweit ein Verbleiben des Fahrzeuges aus zwingenden Einsatzgründen nicht möglich ist und daher eine erneute Anfahrt für den Rücktransport erforderlich ist, ist eine weitere Gebühr nach Maßgabe des Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Die unter Absatz 1 Ziffern a) und b) genannten Gebührensätze gelten für die Beförderung einer Person. Für jede weitere beförderte Person wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

§ 6

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) die benutzende Person (Patientin/Patient) des Krankentransportes bzw. Rettungsdienstes;
 - b) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Krankentransport- bzw. Rettungsdienstes veranlasst, ohne benutzende Person im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nach § 4 fällig. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die jeweils geltende Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner bleibt jedoch so lange verpflichtet, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (5) Dieses gilt insbesondere für den von der versicherten Person zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch erlassen werden wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransportes vom 01. Januar 2022 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.